

# 21.1.1

Stand Juni 2003

## Verordnung über Parkgebühren in Regensburg (Parkgebührenordnung - PGO -)

vom 30. April 2003

(AMBl. Nr. 22 vom 26. Mai 2003)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes und der Verordnung über Parkgebühren vom 6.6.1981, GVBl. S. 132, geändert vom 3.7.1991, GVBl. S. 185 erlässt die Stadt Regensburg folgende Verordnung:

### § 1

#### Höhe der Parkgebühren

Die Gebühren für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten betragen in dem in § 2 bezeichneten Gebiet 0,50 € je angefangene halbe Stunde. Im übrigen Stadtgebiet von Regensburg betragen die Gebühren 0,25 € je angefangene halbe Stunde.

### § 2

#### Geltungsbereich des 0,50 € Tarifs

Die Parkgebühren nach § 1 Satz 1 gelten für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten

1. auf allen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des Gebietes südlich der Donau, das umschlossen wird vom Georgenplatz, der Adolph-Kolping-Straße, dem Schwanenplatz, der D.-Martin-Luther-Straße, der Bahnhofstraße, der Kumpfmühler Straße, der Schottenstraße, dem Bismarckplatz, der Neuhausstraße, dem Arnulfplatz und dem Weißgerbergraben sowie auf den im Vorstehenden genannten Straßen und Plätzen, soweit sie die Grenze bilden.
2. in der Kalmünzergasse, der Jakobstraße, auf dem Donaumarkt, dem Hunnenplatz, auf der Donaulände und in der Schattenhofergasse.

### § 3

#### Inkrafttreten, Aufhebung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Gebühren nach § 1 für das Parken an Parkuhren müssen jedoch erst entrichtet werden, wenn dies an den jeweiligen Parkuhren kenntlich gemacht ist.